



Verwaltungsrat

332. Tagung, Genf, 8.–22. März 2018

GB.332/LILS/1

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Rechtsfragen

LILS

Date: 23. Februar 2018

Original: Englisch

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Weiterverfolgung der Diskussion über den Schutz von Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf der Internationalen Arbeitskonferenz und der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage schlägt einen überarbeiteten Entwurf der Konferenzentschließung zur Abänderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen auf der Grundlage früherer Diskussionen auf der 325. (Oktober–November 2015), 326. (März 2016) und 328. (Oktober–November 2016) Tagung des Verwaltungsrats vor. Zweck der Abänderung von Anhang I ist es, den Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Internationalen Arbeitskonferenz und Regionaltagungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats begrenzte Befreiungen zu gewähren, um ihre Unabhängigkeit und die ungehinderte Ausübung ihrer amtlichen Aufgaben in der IAO gegenüber den Behörden eines Staates zu schützen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben. Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Entschließungsentwurf in Anhang I zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu billigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 11).

Einschlägiges strategisches Ziel: Übergreifend.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Wirksame und effiziente Verwaltungsführung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Überweisung eines Entschließungsentwurfs zur Abänderung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen an die Internationale Arbeitskonferenz.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Vorlage des Entschließungsentwurf an die Konferenz zur möglichen Annahme.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: GB.325/LILS/1; GB.325/PV; GB.326/LILS/1; GB.326/PV; GB.328/LILS/1; GB.328/PV.

Einleitung

1. Es sei daran erinnert, dass dieser Tagesordnungspunkt vom Verwaltungsrat auf seiner 325. (Oktober–November 2015), 326. (März 2016) und 328. (Oktober–November 2016) Tagung geprüft worden ist. Auf seiner 328. Tagung nahm der Verwaltungsrat Kenntnis von dem revidierten Entwurf der EntschlieÙung zur Abänderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen („Abkommen von 1947“) und beschloss, die weitere Behandlung des Punktes bis zu seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) zurückzustellen, insbesondere aufgrund des von mehreren Regierungen geäuÙerten Wunsches, mehr Zeit für Konsultationen auf innerstaatlicher Ebene zu haben. Die dreigliedrige Screening-Gruppe beschloss in der Folge, die Erörterung weiter zu verschieben und den Punkt in die Tagesordnung dieser Tagung zur Erörterung aufzunehmen.
2. Gemäß dem Beschluss der Screening-Gruppe, aufgrund dessen genügend Zeit für innerstaatliche Konsultationen zur Verfügung gestanden haben dürfte, enthält diese Vorlage in Anhang I einen EntschlieÙungsentwurf, der unter Berücksichtigung der im Verwaltungsrat bisher geäuÙerten Auffassungen weiter abgeändert worden ist. Um seine Behandlung zu erleichtern, hat das Amt in Anhang II die von den Regierungen gewünschten zusätzlichen Informationen bezüglich der Klarstellung der Kriterien und des Verfahrens für die Aufhebung der Immunität zusammengestellt.

Zusammenfassung der Diskussionen

3. Auf seiner 325. Tagung (Oktober–November 2015) prüfte der Verwaltungsrat eine Vorlage¹ mit einer detaillierten Analyse des Ursprungs der Frage und der gegenwärtigen Rechtslage. Sie beschrieb insbesondere die Schutzlücke, die die Bestimmungen des Abkommens von 1947 und seines die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) betreffenden Anhangs I gelassen hat, und die unterschiedliche Art und Weise, wie die Organisation diese angegangen hat, einschließlich der Annahme der *EntschlieÙung über Redefreiheit von nicht-staatlichen Delegierten auf IAO-Tagungen* durch die Konferenz auf ihrer 54. Tagung (1970).
4. Die Vorlage schlug zwei Optionen vor. Die erste würde in einer Abänderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 bestehen, um bestimmte Vorrechte und Befreiungen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gegenüber ihren eigenen Staaten vorzusehen, die sich an parlamentarischen Immunitäten orientieren könnten. Als Alternative könnte die Konferenz eine weitere EntschlieÙung zu dieser Frage annehmen, die auf die KonferenzentschlieÙung von 1970 Bezug nimmt und diese verstärkt, unter anderem dadurch, dass detailliertere Vorrechte und Befreiungen vorgesehen werden. Die Abänderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 wurde von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe unterstützt und von der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Länder (GRULAC) als tragfähige, wenn auch nicht unproblematische Option bezeichnet. Andere Regierungen äußerten diesbezüglich in erster Linie Zweifel. Die Alternative, nämlich Annahme einer neuen KonferenzentschlieÙung, wurde praktisch nicht unterstützt.²

¹ [GB.325/LILS/1](#).

² [GB.325/PV](#), Abs. 587-596.

5. Auf seiner 326. Tagung (März 2016) prüfte der Verwaltungsrat eine Vorlage,³ in der konkrete Änderungen des Anhang I zu dem Abkommen von 1947 vorgeschlagen wurden. Nach dem abgeänderten Anhang I würden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und Berater auf der Konferenz und ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben, die folgenden vier Arten von Befreiungen genießen: i) Befreiung von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf mündliche oder schriftliche Äußerungen und Handlungen in ihrer amtlichen Eigenschaft, sowohl während als auch nach der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der IAO; ii) Immunität von Festnahme oder Haft während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf einer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz oder des Verwaltungsrats und auf ihren Reisen nach oder von dem Tagungsort; iii) Befreiung von allen administrativen oder sonstigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der betreffenden Tagung; und iv) Unverletzlichkeit aller ihrer Papiere und Schriftstücke während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf den betreffenden Tagungen und auf ihren Reisen nach oder von dem Tagungsort.
6. Sowohl die Arbeitgebergruppe als auch die Arbeitnehmergruppe befürworteten die vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs I, waren aber der Auffassung, dass die Vorrechte und Befreiungen neben der Internationalen Arbeitskonferenz und dem Verwaltungsrat auch für Regionaltagungen gelten sollten. Die Regierungen erkannten im Allgemeinen zwar die Notwendigkeit an, die Redefreiheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf IAO-Tagungen zu schützen, es wurden aber Bedenken insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Immunität von Festnahme oder Haft und der Tatsache geäußert, dass sie sich an der parlamentarischen Immunität orientiert. Die Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer (IMEC) war jedoch bereit, die Änderungsvorschläge zu Anhang I zu unterstützen, vorbehaltlich einer Reihe von konkreten Änderungen und Klarstellungen der vorgesehenen Kriterien und des vorgesehenen Verfahrens für die Aufhebung der Immunität.⁴
7. Auf seiner 328. Tagung (Oktober–November 2016) prüfte der Verwaltungsrat eine weitere Vorlage,⁵ die neue Vorschläge für einen reduzierten Anwendungsbereich und Erläuterungen enthält. Danach wurden die Konferenzdelegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Mitgliedern des Verwaltungsrats gegenüber den Behörden ihres eigenen Staates gewährten Vorrechte und Befreiungen auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf mündliche oder schriftliche Äußerungen und Handlungen in ihrer amtlichen Eigenschaft beschränkt, anstelle der in dem früheren Entwurf gewährten vier Befreiungen, während der persönliche Geltungsbereich der Immunität auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und Berater auf IAO-Regionaltagungen ausgedehnt wurde.
8. Die Arbeitnehmergruppe war der Auffassung, dass der nach den neuen Vorschlägen gewährte Schutz in mehrfacher Hinsicht unzureichend sei. Der Schutz des Menschenrechts auf Redefreiheit sollte Hand in Hand gehen mit dem Schutz vor Verhaftung oder Festnahme und der Befreiung von allen administrativen oder sonstigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an einer Tagung, um möglichen Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitnehmervertretern vorzubeugen. Außerdem stehe die Beschränkung des Schutzes der Redefreiheit auf mündliche und schriftliche Äußerungen innerhalb der Tagungsräumlichkeiten nicht im Einklang mit der Konferenzentschließung von 1970. Die Arbeitgebergruppe bedauerte den reduzierten Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Befreiungen, war aber bereit, die Vorschläge zu unterstützen, wenn sie dazu

³ [GB.326/LILS/1](#).

⁴ [GB.326/PV](#), Abs. 441-458.

⁵ [GB.328/LILS/1](#).

beitragen würden, die von Regierungen im Verlauf früherer Diskussionen geäußerten Bedenken zu zerstreuen. Regierungsseitig wurden die Vorschläge von IMEC unterstützt, während andere Regierungen Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeit, zwischen amtlichen Handlungen und in privater Eigenschaft vorgenommenen Handlungen zu unterscheiden, und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Rechtsprechung eines souveränen Staates äußerten, und infolgedessen baten sie um zusätzliche Zeit für interne Beratungen.⁶

Inhalt der überarbeiteten Vorschläge

9. Die überarbeiteten Vorschläge tragen den verschiedenen während früherer Diskussionen gemachten Vorschlägen Rechnung, insbesondere in Bezug auf den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vorgeschlagenen Befreiungen. Infolgedessen würden die vorgeschlagenen Befreiungen gelten für: i) die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten und die Berater auf der Internationalen Arbeitskonferenz; ii) die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten und Berater auf IAO-Regionaltagungen; und iii) die ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter. Diese Befreiungen würden beschränkt auf: i) die Befreiung von der Gerichtsbarkeit sowohl während als auch nach der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf mündliche oder schriftliche Äußerungen und Handlungen in ihrer amtlichen Eigenschaft auf Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz, Regionalkonferenzen oder des Verwaltungsrats oder ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse oder sonstigen Gremien; ii) Befreiung oder Festnahme während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf einer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz oder des Verwaltungsrats und auf ihren Reisen nach oder von dem Tagungsort; und iii) Befreiung von allen administrativen oder sonstigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der betreffenden Tagung. Schließlich würden die vorgeschlagenen Befreiungen nicht gelten, wenn die betreffende Person auf frischer Tat ertappt wird (*in flagrante delicto*), und könnten vom Verwaltungsrat oder der Konferenz gemäß einem festgelegten Verfahren stets aufgehoben werden.

10. Bei der Wiederaufnahme der Diskussionen über diese Frage sollten eine Reihe von wesentlichen Faktoren der vorgeschlagenen Abänderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 berücksichtigt werden:
 - Die vorgeschlagene Befreiung dient dazu, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz und Regionaltagungen und von nichtstaatlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats zu schützen. Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Redefreiheit sind Voraussetzungen für einen sinnvollen sozialen Dialog und die Dreigliedrigkeit. Durch den Schutz der Immunität von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats verstärkt und gewährleistet die IAO die Unabhängigkeit, Transparenz und Stabilität der wichtigsten Beratungs- und Leitungsgremien der Organisation. Mit der vorgeschlagenen Befreiung sollen nicht einzelne Personen geschützt werden, sondern das Organ, dem sie angehören, indem die Autonomie und Integrität ihrer satzungsgemäßen Rolle und Aufgaben gegenüber der IAO geschützt werden.

 - Nach Paragraph 17 des Abkommens von 1947 können die Vorrechte und Befreiungen von nichtstaatlichen Vertretern von Mitgliedstaaten nicht gegenüber den Behörden ihres Heimatlands geltend gemacht werden. Da ein vollständiger Schutz der Redefreiheit von Konferenzdelegierten und Verwaltungsratsmitgliedern nicht möglich erscheint, wenn er in ihrem eigenen Land nicht geltend gemacht werden kann, muss

⁶ GB.328/PV, Abs. 553-567.

das Abkommen von 1947 an das in der EntschlieÙung von 1970 zum Ausdruck gebrachte Verständnis der Konferenz von Artikel 40 angepasst werden. Zu diesem Zweck muss Anhang I zu dem Abkommen abgeändert werden, der das Instrument ist, das der IAO eine Anpassung des Abkommens von 1947 an ihre eigenen Bedürfnisse ermöglicht.

- Die vorgeschlagene Immunität für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte auf der Konferenz und Mitglieder des Verwaltungsrats spiegelt den weithin akzeptierten Grundsatz der „parlamentarischen Vorrechte“ oder parlamentarischen „Nichtrechnungspflicht“ insofern wider, als sie Schutz nur in Bezug auf mündliche Äußerungen und Handlungen in Ausübung amtlicher IAO-Aufgaben bietet, wobei es sich um ein Konzept handelt, das in den meisten Demokratien überall in der Welt anerkannt wird. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf die Art von „Unverletzlichkeit“ der parlamentarischen Immunität, die einen besonderen rechtlichen Schutz für Parlamentarier – in der Regel vor Verhaftung, Festnahme und Strafverfolgung – für Handlungen vorsieht, die außerhalb der Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit vorgenommen werden, solange sie im Amt sind. Mit der vorgeschlagenen Immunität von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz (oft als Weltparlament der Arbeit bezeichnet) und Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen die Integrität und die autonome Funktionsweise der dreigliedrigen Struktur der Organisation gewahrt werden, indem die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor übermäßigem Druck und übermäßiger Einmischung geschützt werden.
- Die vorgeschlagene Befreiung von der Gerichtsbarkeit bietet Schutz vor Gerichtsverfahren oder sonstigen rechtlichen Schritten in Bezug auf von nichtstaatlichen Konferenz- oder Regionaltagungsdelegierten und Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Aufgaben geäußerte Meinungen (mündlich oder schriftlich), vorgenommene Handlungen oder abgegebenen Stimmen. Die Befreiung würde beispielsweise für Erklärungen und Reden, schriftliche Berichte, Initiativen wie die Einreichung von Klagen und abgegebene Stimmen gelten, sollte sich aber nicht auf private Erklärungen und Verhaltensweisen erstrecken, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter stehen.
- Die vorgeschlagene Befreiung beschränkt sich auf Stellungnahmen und Handlungen innerhalb der Räumlichkeiten, in denen die Tagung der Konferenz, des Verwaltungsrats oder einer Regionaltagung veranstaltet wird (beispielsweise der *Palais des Nations* der UN, das Sitzgebäude des IAA oder ein Konferenzzentrum, in dem eine Regionaltagung stattfindet). Dies umfasst Äußerungen oder Stimmabgaben in Plenarsitzungen, Gruppensitzungen, Sitzungen von Ausschüssen und Nebenorganen wie Arbeitsgruppen und an anderen Arbeitsorten, die für die Zwecke der Konferenz, des Verwaltungsrats oder einer Regionaltagung verwendet werden, nicht aber Stellungnahmen anlässlich der Sitzung oder Tagung gegenüber der Presse oder den sozialen Medien, im Rahmen von Fernseh- oder Rundfunkdebatten, Interviews und politischen Versammlungen.
- Die vorgeschlagene Befreiung von der Gerichtsbarkeit für Meinungsäußerungen oder Stimmabgaben der betreffenden Personen während ihrer Ernennung zu Konferenzdelegierten oder Beratern, Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Delegierten oder Beratern auf einer Regionaltagung besteht in Bezug auf diese Handlungen auch nach dem Ende der Ernennung fort.
- Die vorgeschlagene Befreiung von Verhaftung oder Festnahme während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf einer IAO-Tagung auf der Reise nach oder von dem Ort dieser Tagung sowie die Befreiung von allen administrativen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an einer IAO-Tagung soll einer Situation Rechnung tragen, in der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter durch

willkürliche Verhaftung oder Festnahme an der Wahrnehmung ihres IAO-Mandats oder aus administrativen Gründen an der Teilnahme an Tagungen der jährlichen Konferenz, des Verwaltungsrats oder einer Regionaltagung gehindert werden, die beispielsweise mit der Verfügbarkeit eines gültigen Passes oder der Erlaubnis, das Land zu verlassen, zusammenhängen.

- Die vorgeschlagenen Befreiungen gelten nicht, wenn die betreffenden Personen auf frischer Tat (*in flagrante delicto*) ertappt werden, und können vom Verwaltungsrat bzw. der Internationalen Arbeitskonferenz stets aufgehoben werden, indem die gleichen Regeln angewendet werden, die derzeit von Mitgliedstaaten angewendet werden, wenn sie entsprechende Beschlüsse nach Paragraph 16 des Abkommens von 1947 fassen müssen, der in dem revidierten Anhang I wörtlich wiedergegeben ist. Mögliche Elemente eines Verfahrens für die Aufhebung der Immunitäten von Konferenzdelegierten oder Verwaltungsratsmitgliedern sind in Anhang II aufgeführt. Ein solches Verfahren könnte als neuer Anhang zu dem Kompendium der Regeln für den Verwaltungsrat angenommen werden und würde auch in der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz berücksichtigt werden.
- Falls die vorgeschlagene Abänderung des Anhangs I vom Verwaltungsrat gebilligt wird, wird sie der Konferenz in Form eines Entschließungsentwurfs zur Behandlung und möglichen Annahme übermittelt. Im Fall der Annahme durch die Konferenz wird der revidierte Anhang vom Amt an den UN-Generalsekretär übermittelt und würde für diejenigen Mitgliedstaaten verbindlich, die eine Mitteilung über die Annahme gemäß den Paragraphen 38 und 47(1) des Abkommens von 1947 an den Generalsekretär richten. Dies wird das erste Mal sein, dass die IAO einen revidierten Anhang vorschlägt. Andere Sonderorganisationen hingegen, wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), haben ihre jeweiligen Anhänge mehrmals geändert, um den Anwendungsbereich der Vorrechte und Befreiungen auf bestimmte Gruppen von Personen auszudehnen. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass ein Mitglied, das das Abkommen von 1947 nach der Annahme des revidierten Anhangs ratifiziert, nicht automatisch an diesen Anhang gebunden ist und durch eine entsprechende Erklärung angeben kann, nur an die ursprüngliche Fassung des Anhangs von 1947 gebunden zu sein.

Beschlussentwurf

11. *Der Verwaltungsrat billigt den in Anhang I enthaltenen Entschließungsentwurf zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.*

Anhang I

Entwurf einer EntschlieÙung über die Neufassung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (1947)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am ...Juni 2018 zu ihrer 107. Tagung zusammengetreten ist,

weist darauf hin, dass die Delegierten der Konferenz und die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Artikel 40 der Verfassung der Organisation die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 54. Tagung (1970) angenommene EntschlieÙung über Redefreiheit von nichtstaatlichen Delegierten auf IAO-Tagungen, in der unterstrichen wird, dass es für die IAO und die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben von grundlegender Bedeutung ist, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter auf der Konferenz und die Mitglieder des Verwaltungsrats ihren Ansichten, den Ansichten ihrer Gruppen und den Ansichten ihrer Verbände zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation ungehindert Ausdruck geben können und die Mitglieder ihrer Verbände in ihren Ländern von diesen Meinungsäußerungen ungehindert unterrichten können,

legt größten Wert darauf, dass Artikel 40 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation so angewendet wird, dass das Recht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrats, zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der Internationale Arbeitsorganisation freimütig Stellung zu nehmen, vollständig gewahrt wird,

beschließt, Anhang I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen durch Einfügung der folgenden Bestimmungen in diesen Anhang als neuen Absatz *1bis* zu revidieren:

„*1bis. i)* Ungeachtet Artikel V Paragraph 17 genießen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und Berater auf der Internationalen Arbeitskonferenz oder auf Regionalkonferenzen, die nach Artikel 38 der Internationalen Arbeitsorganisation einberufen werden, und Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben,

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit sowohl während als auch nach der Ausübung ihres Amtes in Bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen und Handlungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft auf Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz, Regionaltagungen oder des Verwaltungsrats oder irgendeiner ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse oder sonstigen Gremien vornehmen;
- b) Befreiung von Verhaftung oder Festnahme während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf einer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, einer Regionalkonferenz oder des Verwaltungsrats und während ihrer Reisen nach oder von dem Ort der Tagung, außer wenn sie auf frischer Tat ertappt werden; und
- c) Befreiung von allen administrativen oder sonstigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der betreffenden Tagung.

ii) Die Vorrechte und Befreiungen nach diesem Absatz werden den Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, in voller Unabhängigkeit

die Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Internationalen Arbeitsorganisation sicherzustellen. Daher hat die Organisation das Recht und die Pflicht, über die Internationale Arbeitskonferenz bzw. den Verwaltungsrat die Immunität eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen nach ihrer Auffassung die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.“

ersucht den Generaldirektor, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den revidierten Anhang gemäß Artikel 10 Paragraph 38 des Abkommens zu übermitteln,

ersucht die Mitglieder, die Parteien des Abkommens sind, dem Generalsekretär ihre Annahme dieses revidierten Anhangs gemäß Artikel XI Paragraph 47 (1) mitzuteilen und seine geänderten Bestimmungen bis zu dieser Mitteilung so weit wie möglich anzuwenden,

ersucht die Mitglieder, die nicht Parteien des Abkommens sind, ihm beizutreten und die Bestimmungen des Abkommens und des geänderten Anhangs in ihren Gebieten bis zu diesem Beitritt so weit wie möglich anzuwenden.

Anhang II

Mögliche Elemente eines Verfahrens für die Aufhebung der Immunität

Allgemeines

1. Das Verfahren für die Prüfung von Anträgen von Mitgliedstaaten auf Aufhebung der Immunität von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und Mitgliedern des Verwaltungsrats, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, richtet sich nach einer Reihe von klaren Verfahrensregeln, die möglicherweise als gesonderter Anhang des Kompendiums für die Regeln für den Verwaltungsrat angenommen worden sind und hauptsächlich auf den folgenden Grundsätzen beruhen:
 - i) das Recht von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz und Mitgliedern des Verwaltungsrats auf freie Meinungsäußerung ist für die Anwendung von Artikel 40 der Verfassung der IAO von wesentlicher Bedeutung;
 - ii) ein Antrag auf Aufhebung der Immunität wird abgelehnt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass gerichtliche Verfahren einzig und allein zu dem Zweck eingeleitet worden sind, den Delegierten oder das Mitglied des Verwaltungsrats an der Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten für die IAO zu hindern;
 - iii) die Unparteilichkeit und die Rechtzeitigkeit des Verfahrens müssen jederzeit gewährleistet sein;
 - iv) ein Antrag auf Aufhebung der Immunität muss sich auf eindeutige Beweise stützen;
 - v) gegen die Person, deren Immunität aufgehoben werden soll, darf keine Maßnahme getroffen werden, solange der Aufhebungsantrag von dem zuständigen IAO-Gremium geprüft wird;
 - vi) die Entscheidung der Organisation ist eindeutig zu begründen.

Rechtsgrundlage

2. Die Möglichkeit von Mitgliedstaaten, einen formellen Antrag auf Aufhebung der Immunität von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz oder Regionaltagungen oder Verwaltungsratsmitgliedern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu stellen, ist in dem revidierten Anhang I zu dem Abkommen von 1947 ausdrücklich vorzusehen.

Einreichung eines Antrags

3. Eine Initiative zur Einreichung eines formellen Antrags auf Aufhebung der Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz oder einer Regionaltagung oder eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmermitglieds des Verwaltungsrats müsste von der Regierung des Staates ausgehen, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder den sie vertritt oder vertreten hat. Ausgangspunkt des Aufhebungsantrags kann ein innerstaatliches Gericht sein, vor dem die Befreiung von der Gerichtsbarkeit geltend gemacht wird, oder eine diplomatische Mitteilung des Amtes, in der die Immunität des betreffenden Konferenz- oder Regionaltagungsdelegierten oder Verwaltungsratsmitglieds bekräftigt wird. Ein genau begründeter Aufhebungsantrag müsste auf dem üblichen diplomatischen Weg an den IAA-Generaldirektor übermittelt werden, der ihn dem zuständigen Gremium zur Prüfung und Entscheidung vorlegen würde.

Verfahren

4. Mit Ausnahme von Anträgen auf Aufhebung der Immunität von Konferenzdelegierten, die eingehen, wenn die Konferenz tagt und für die die Konferenz zuständig ist, sind alle Anträge dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen (d. h. Anträge, die Verwaltungsratsmitglieder und Delegierte auf Regionaltagungen sowie Konferenzdelegierte betreffen, wenn die Konferenz nicht tagt). Es sollte erwogen werden, dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu geben, bestimmte Aufgaben an seinen Vorstand zu übertragen – unter bestimmten vom Verwaltungsrat festzulegenden Voraussetzungen –, um das Verfahren zu beschleunigen, beispielsweise hinsichtlich dringender Anträge, die zwischen Tagungen im Amt eingehen.
5. Nach Eingang des Antrags der Regierung eines Mitgliedstaats auf Aufhebung der Immunität bemüht sich der Generaldirektor, von der Regierung, der betroffenen Person und dem Sekretariat der betreffenden Gruppe, soweit erforderlich und möglich, alle einschlägigen Informationen, einschließlich Unterlagen oder sonstiger Beweise, zu erlangen. Der Generaldirektor hat rechtzeitig einen Bericht mit allen Hintergrundinformationen zu erstellen und vorzulegen, der als Grundlage für die Beratung des Verwaltungsrats bzw. der Konferenz dienen soll.
6. Das Verfahren ist unterschiedlich, je nachdem, ob der Antrag dem Verwaltungsrat oder der Konferenz vorgelegt wird. An der Entscheidungsfindung dürfen weder der Mitgliedstaat noch der betreffende Delegierte oder das betreffende Verwaltungsratsmitglied teilnehmen.
7. Wenn der Verwaltungsrat mit dem Antrag befasst wird, ist der Bericht des Generaldirektors zunächst streng vertraulich dem Vorstand des Verwaltungsrats vorzulegen, der den Verwaltungsrat über seine Erkenntnisse und Empfehlungen unter vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Voraussetzungen Bericht erstattet. Der Aufhebungsantrag ist in einer privaten Sitzung in der INS-Sektion zu prüfen, und der Beschluss ist in Übereinstimmung mit den üblichen Regeln und Gepflogenheiten der Beschlussfassung zu fassen.
8. Betrifft der Aufhebungsantrag einen Konferenzdelegierten und tagt die jährliche Konferenz, ist der Antrag zunächst an den Vorschlagsausschuss zu überweisen, der beschließen könnte, die Angelegenheit an einen dreigliedrigen Unterausschuss zur ersten Prüfung zu überweisen. Nach Entgegennahme des Berichts und der Empfehlungen des Unterausschusses entscheidet der Vorschlagsausschuss, ob die Frage zur endgültigen Beschlussfassung der Konferenz vorgelegt werden soll. Entsprechend der üblichen Praxis fasst die Konferenz ihren Beschluss grundsätzlich im Konsens oder, falls kein Konsens zustande kommt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Konferenz nicht in der Lage, die Prüfung des Aufhebungsantrags rechtzeitig abzuschließen, kann sie beschließen, die Angelegenheit an den Verwaltungsrat zu überweisen.
9. Anhand der im Bericht des Generaldirektors oder im Bericht des Unterausschusses des Vorschlagsausschusses enthaltenen Tatsachen und Erwägungen prüft der Verwaltungsrat bzw. die Konferenz:
 - 1) ob der betreffende Mitgliedstaat den revidierten Anhang zu dem Abkommen von 1947, der nichtstaatlichen Konferenzdelegierten und Verwaltungsratsmitgliedern Immunität gegenüber den Behörden des Staates gewährt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, angenommen hat;
 - 2) ob das angebliche belastende Verfahren der betreffenden Person in den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Immunität fällt, die durch den revidierten Anhang I gewährt wird;
 - 3) ob die Befreiung von der Gerichtsbarkeit verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und ob sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den die Immunität gewährt wird, aufgehoben werden kann.
10. Wenn alle drei Fragen bejaht werden, sollte dem Antrag stattgegeben werden. Wenn eine der drei Fragen verneint wird, sollte der Antrag abgelehnt werden.

11. Der Generaldirektor unterrichtet die Regierungen des betreffenden Mitgliedstaats über den ausführlich begründeten Beschluss des Verwaltungsrats bzw. der Konferenz.
12. Falls die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats mit dem Beschluss des Verwaltungsrats bzw. der Konferenz nicht einverstanden ist, kann sie beschließen, die Frage mit Hilfe des in Artikel VII, Paragraph 24 des Abkommens von 1947 vorgesehenen Verfahrens bei Missbrauch der Vorrechte weiter zu verfolgen.